

aber wissen wir sogar von Salbungen, die ohne jede vorherige Wahl erfolgten.

Ob Pippin zuerst gesalbt oder zuerst gewählt wurde, ist unsicher. Aber sicher ist, daß Karl der Große und Karlmann 754 von Stephan II. gesalbt wurden, ehe sie gewählt waren; ihre Wahl durch die fränkischen Großen erfolgte erst 768. Ebenso hat Karl der Große seine Söhne Pippin, Ludwig und Karl ohne vorherige Wahl durch die Franken vom Papst salben lassen, und dasselbe war nach dem Tode Karlmanns mit Karlmanns Söhnen wenigstens beabsichtigt. Und diese Reihenfolge, nach der die Salbung der Wahl voranging, erscheint, wenn man die Herkunft und die Bedeutung der Salbung bedenkt, durchaus verständlich und mindestens ebenso plausibel wie das umgekehrte Verfahren.

Das Vorbild der frühmittelalterlichen Königssalbung waren die Salbungen des Alten Testaments, die Salbungen Sauls und Davids durch Samuel. Diese Salbungen waren vor der Erhebung der Könige durch das Volk erfolgt. Das entsprach völlig ihrem Sinn, denn in ihnen drückte sich der Wille Gottes, die Bezeichnung des von ihm Erwählten aus, den dann das Volk mit seiner Wahl anerkannte. Ganz ähnlich konnte man den Sinn der Salbung aber auch im frühen Mittelalter auffassen. Mindestens bei den ersten Karolingern ersetzte sie das Geblütsrecht: an die Stelle der den alten Göttern entsprossenen Merowinger, denen ihr Blut ein Recht auf den Thron gegeben hatte, trat die neue Dynastie, bei der das angeborene Recht auf die Krone durch die *Gratia Dei*, die sich in der Salbung ausdrückte, ersetzt wurde. Im germanischen Königswahlrecht war aber bekanntlich im allgemeinen das Recht auf den Thron die Vorbedingung für die Wahl. Man wählte den Berechtigten. Es entsprach also nicht bloß dem alttestamentlichen Vorbild, sondern auch den geltenden germanischen Anschauungen, wenn der Wahl durch die Großen die Übertragung des von Gott gewollten Rechtes auf den Thron voranging, d. h. wenn der zu Wählende erst gesalbt, dann gewählt wurde. Wie wir sahen, ist man in der früheren Karolingerzeit tatsächlich so verfahren. Wie man bei den der Wahl Heinrichs I. unmittelbar vorangehenden Wahlen und Salbungen vorgegangen ist, wissen wir nicht. Auf jeden Fall aber wäre es sehr verständlich, wenn sich bei der Erhebung Heinrichs selbst der Gedanke, die Salbung vor der Wahl vorzunehmen, wieder gemeldet hätte. Heinrich hatte, ähnlich wie die ersten Karolinger, kein angeborenes Recht auf den Thron. Es mochte naheliegen, so, wie man es einst im 8. Jahr-